



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. August 2025	Nr. 32
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung und nach dem IGV-Durchführungsgesetz sowie zur Änderung der Mittelstadtverordnung. Vom 4. August 2025	724
Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums vom 21. Juli 2025 (FRL-BerufsSaarländer*in-Stipendium 2025)	725

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 21. Juli 2025 (BAnz AT 25. Juli 2025 B4) bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform. Vom 12. August 2025	738
Bekanntmachung über den Entwurf einer Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Sanitär- und Heizungshandwerk. Vom 7. August 2025	739
Bekanntmachung über den Entwurf einer Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Kraftfahrzeuggewerbe. Vom 7. August 2025	743
Bekanntmachung über den Entwurf einer Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Elektrohandwerk. Vom 7. August 2025	748
Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums. Vom 7. August 2025	753
Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum — Sachgebiet A2 „Zentrale Services“. Vom 7. August 2025	755

A. Amtliche Texte

Verordnungen

197 **Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach der Trinkwasserverordnung und
nach dem IGV-Durchführungsgesetz sowie
zur Änderung der Mittelstadtverordnung**

Vom 4. August 2025

Die Landesregierung verordnet aufgrund

- des § 4 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) und des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),
- des § 2 Absatz 1 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174),
- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), und
- des § 7 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086):

**Artikel 1
Saarländische Verordnung über die
Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung
(TrinkwVZustVSL)**

**§ 1
Oberste Landesbehörde**

Oberste Landesbehörde im Sinne der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

**§ 2
Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde im Sinne der Trinkwasserverordnung und sonst zuständige Behörde im Sinne des § 37

Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist das Gesundheitsamt.

**§ 3
Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten**

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen die Trinkwasserverordnung sind die Gemeindeverbände zuständig.

**Artikel 2
Außerkräfttreten**

Am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung vom 7. August 1989 (Amtsbl. S. 1249), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420), außer Kraft.

**Artikel 3
Änderung der Mittelstadtverordnung**

Die Mittelstadtverordnung vom 6. April 1992 (Amtsbl. S. 511), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (Amtsbl. I S. 678), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Nummer 24 wird gestrichen.

**Artikel 4
Saarländische Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten nach dem IGV-
Durchführungsgesetz
(IGV-DGZustVSL)**

**§ 1
Zuständige Landesbehörde, Mitteilungen
aufgrund des IGV-DG**

(1) Zuständige Landesbehörde nach § 4 Absatz 2 des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), für den Bereich der übertragbaren Krankheiten ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

(2) Mitteilungen gemäß § 4 Absatz 2 des IGV-Durchführungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind gleichzeitig an die zuständige Landesbehörde nach Absatz 1 und an das Landeskompetenzzentrum für Infektionsepidemiologie (LKI) der Staatlichen Medizinaluntersuchungsstelle der Universitätskliniken des Saarlandes zu übermitteln.

§ 2

Zulassung spezieller Gelbfieber-Impfstellen

Zuständige Behörde im Sinne von § 7 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. August 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

In Vertretung
Jost

Richtlinien

193 **Richtlinie für die Förderung
von Maßnahmen zur Studienförderung im
Rahmen eines praxisintegrierten Studiums
vom 21. Juli 2025
(FRL-BerufsSaarländer*in-Stipendium 2025)**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines**
- 1. **Zweck und Rechtsgrundlage**
- 2. **Gegenstand der Förderung**

- 3. **Ziele und Indikatoren**
- 4. **Zuwendungsempfänger*in**
- 5. **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 7. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 8. **Verfahren**
- 9. **Studienstiftung Saar**
- 10. **Studiengänge**
- 11. **Datenschutzbestimmungen**
- II. Schlussbestimmung**

I. Allgemeines

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Saarland, genauer die unter 1.2 genannten Ministerien, gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Studierenden der entsprechend 1.3 festgelegten Studiengänge mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. Staatsexamen auf der Basis einer öffentlichen Ausschreibung Zuwendungen zur langfristigen Sicherstellung des nachhaltigen Personalbedarfs an Nachwuchskräften in MINT-Berufen.

1.2 Ministerien, die im Rahmen ihrer Nachwuchskräftegewinnung Stipendien in ihren Geschäftsbereichen vergeben (im Folgenden „Stipendiengeber“ genannt), sind:

- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz.

1.3 Die Stipendienggeber legen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft die Studiengänge mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. Staatsexamen, für die eine Zuwendungsvergabe nach 1.1 in Betracht kommt, fest. Eine Liste mit den Studiengängen und dem Studienort wird im Karriereportal (<https://www.saarland.de/DE/portale/karriere/stipendien>) veröffentlicht.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der jeweilige Stipendienggeber als Bewilligungsbehörde nach Durchführung eines Auswahlverfahrens aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit es die Haushaltslage erfordert, kann die Be-

willigungsbehörde innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Fachrichtungen absehen. Das Stipendium kann von dem/der Zuwendungsempfänger*in nicht abgetreten oder verpfändet werden.

- 1.5** Soweit nach Durchführung des Auswahlverfahrens zur Förderung eines Studiengangs mit Bachelorabschluss ein Zuwendungsvertrag abgeschlossen wird, so erstreckt sich dieser allein auf die Förderung des Bachelorstudiengangs. Die Option der Aufnahme eines Masterstudiums im Anschluss wird davon ausdrücklich nicht erfasst.

2. Gegenstand der Förderung

Der Stipendienggeber gewährt der/dem Zuwendungsempfänger*in eine Studienförderung für die Dauer des Bewilligungszeitraums (vgl. Ziffer 7.5).

3. Ziele und Indikatoren

In Zeiten des demografischen Nachwuchskräfitemangels möchte das Land Saarland engagierte und leistungsstarke Nachwuchskräfte bereits während des Studiums begleiten und so für eine spätere Tätigkeit als Fach- und Führungskräfte in der saarländischen Landesverwaltung gewinnen. Das Land bietet den Studierenden der MINT-Berufe während des Studiums eine monatliche finanzielle Unterstützung und für die Praxiszeiten eine Tätigkeit in Dienststellen der saarländischen Landesverwaltung. Durch den Zuwendungsvertrag soll eine frühzeitige und nachhaltige Bindung der Studierenden an das Land Saarland hergestellt werden, um Nachwuchskräfte für den Landesdienst zu gewinnen. Dabei soll eine einheitliche und den Anforderungen entsprechende Qualifikation von Nachwuchskräften direkt nach dem Schulabschluss erfolgen. Fachliche und berufliche Erfahrungen an künftige Fach- und Führungskräfte werden im Rahmen des praxisintegrierten Studiums vermittelt.

Das Ziel der Förderung ist dann erreicht, wenn die Studierenden ihr Studium im Rahmen der jeweils vorgesehenen Förderdauer abschließen und ihre fünfjährige Beschäftigung beim Land wie vorgesehen ableisten. Ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 1. Februar 2024 wird für die Jahre 2024 und 2025 von einer Zahl von je 22 Stipendiat*innen pro Jahr ausgegangen, die ihr Studium beginnen und anschließend ihre Beschäftigung beim Land antreten. Die jährliche Zahl an Stipendiat*innen für die Folgejahre hängt von dem dann vorherrschenden Bedarf ab.

4. Zuwendungsempfänger*in

Eine Zuwendung kann eine natürliche Person erhalten, sofern sie sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1** Die Vergabe von Stipendien erfolgt nur für ein Studium der nach 1.3 festgelegten Studiengänge und Universitäten/Hochschulen.
- 5.2** Eine Antragstellung ist nur nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung möglich.
- 5.3** Die/Der Zuwendungsempfänger*in muss vor Aufnahme des Studiums einen Förderantrag stellen. Im Falle der Ausnahmeregelung gemäß Tz. 5.4. Satz 3 kann hiervon abgewichen werden.
- 5.4** Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine entsprechende Erklärung, dass mit dem Studium noch nicht begonnen wurde, ist beizufügen. Von Satz 1 kann abgewichen werden, sofern die Bewerberlage dies erfordert. Eine entsprechende Erklärung über die bereits erfolgreich abgeleiteten Semester ist beizufügen.
- 5.5** Als Vorhabenbeginn gilt die Aufnahme des Studiums (Beginn des ersten Studiensemesters gemäß Immatrikulationsbescheinigung), es sei denn, es erfolgt eine Ausnahme gemäß 5.4 Satz 2.
- 5.6** Voraussetzung für die Gewährung dieser Studienförderung ist die Aufnahme eines nach 1.3 festgelegten Studiums.
- 5.7** Die/Der Zuwendungsempfänger*in muss nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich des jeweiligen Stipendienggebers hauptberuflich tätig sein. (Im Falle der Ausnahmeregelung gemäß Tz. 5.4. Satz 3 erfolgt eine entsprechende Verkürzung der Tätigkeitsdauer.) Leistet die/der Zuwendungsempfänger*in einen Teil der fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem Geschäftsbereich der Landesverwaltung außerhalb des ursprünglichen Geschäftsbereiches ab, so wird diese Zeit grundsätzlich auf die Bleibeverpflichtung angerechnet, sofern der Wechsel zumindest auch aus dienstlichen Gründen erfolgt bzw. die/der Zuwendungsempfänger*in den Wechsel nicht zu vertreten hat.

Sofern die/der Zuwendungsempfänger*in nach Abschluss des Studiums die Möglichkeit wahrnimmt, eine Anwärter*innenausbildung, ein Referendariat bzw. eine vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren, werden diese Ausbildungszeiten nicht auf die Mindestbeschäftigungszeit angerechnet.

Sofern sich die/der Zuwendungsempfänger*in nach Abschluss des Bachelorstudiengangs erfolgreich auf einen öffentlich ausgeschriebenen Studiengang mit Masterabschluss gemäß dieser Richtlinie beworben hat, so verlängert sich die Verpflichtung zur beruflichen Tätigkeit im Geschäftsbereich des jeweiligen Stipendienggebers um die Studiendauer des Masterstudiengangs.

Der Stipendiengeber verpflichtet sich im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten, nach Abschluss des Studiums der/dem Zuwendungsempfänger*in eine der Studienqualifikation entsprechende Anstellung anzubieten.

Die ggf. weitere Ausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes oder einer Qualifizierungsmaßnahme zur weiteren Verwendung als Beamter/Beamtin auf Probe wird nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums und dem Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung des/der Zuwendungsempfänger*in angestrebt. Dies ist jedoch insbesondere vom Vorhandensein freier und besetzbarer Dienstposten einschließlich Stellen/Planstellen abhängig.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

6.4 Bemessungsgrundlage

Der Stipendiengeber gewährt eine pauschale Studienförderung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes im Sinne von Ziffer 7.5 dieser Richtlinie.

6.5 Förderhöhe

Es erfolgt eine Förderung in Höhe von **850 Euro** im Monat.

6.6 Kumulation

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich nicht zulässig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Spätestens unmittelbar nach Bewilligung und Studienaufnahme sind folgende Unterlagen unverzüglich nach Erhalt vorzulegen:

- gültige Immatrikulationsbescheinigung,
- Vorlage der Krankenversicherungsbescheinigung.

Unverzüglich nach Erhalt, spätestens zum jeweiligen Semesterende, sind die Leistungsnachweise (Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen) vorzulegen.

7.2 Die/Der Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich, über alle betriebsinternen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Dienst-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr oder

ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, jederzeit und über die Dauer der Studienzzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Die/der Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, jegliche Unterlagen und Materialien, Ausstattung, Softwareprogramme etc., die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums zur Verfügung gestellt worden sind, unaufgefordert an den Stipendiengeber oder die jeweilige nachgeordnete Behörde unverzüglich zurückzugeben.

Andere Beschäftigungen sowie Vorträge und Veröffentlichungen über alle Vorgänge, die die Tätigkeit und den Bereich des Praktikums betreffen, auch unentgeltlicher Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Stipendiengebers. Darüber hinaus besteht bei der Ausübung von Nebentätigkeiten eine Anzeigepflicht der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Personalreferat des Stipendiengebers.

7.3 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.

7.4 Während der vorlesungsfreien Zeit verpflichtet sich die/der Zuwendungsempfänger*in zur Absolvierung entsprechender Praktika im Geschäftsbereich des Stipendiengebers, sofern keine anderweitigen im Studiengang verpflichtend vorgeschriebenen Praktika durchgeführt werden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den diesbezüglich geltenden Vorschriften der Beschäftigten des Stipendiengebers. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Der Arbeitsplan wird individuell in Zusammenarbeit mit der/dem Zuwendungsempfänger*in unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienordnung erstellt.

Die praktischen Tätigkeiten sollen die universitären Ausbildungsinhalte bzw. diejenigen der Fachhochschule unterstützen und ergänzen. An Prüfungstagen erfolgt eine Freistellung. Während der vorlesungsfreien Zeit wird der/dem Zuwendungsempfänger*in auf Antrag Urlaub im Umfang von insgesamt 20 Arbeitstagen pro vollem Kalenderjahr gewährt. Für jeden vollen Monat des Bestehens des Zuwendungsvertrages steht der/dem Zuwendungsempfänger*in ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

7.5 Das Studium ist grundsätzlich innerhalb des im Zuwendungsvertrag festgesetzten Bewilligungszeitraumes erfolgreich zu beenden. Dieser erstreckt sich grundsätzlich über die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. In Ausnahmefällen kann der Stipendiengeber eine über diesen Zeitraum hinausgehende Förderung gewähren.

7.6 Die/Der Antragstellende bzw. die/der Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme

oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem Stipendiengeber mitzuteilen. Alle Angaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

7.7 Kündigungsarten

7.7.1 Der Zuwendungsvertrag kann von beiden Parteien des Zuwendungsvertrages ordentlich, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.

7.7.2 Dem Stipendiengeber steht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung auch während des Semesters zu, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Diese wichtigen Gründe sind insbesondere:

- strafbare Handlungen gegen die Universität/Fachhochschule oder den Stipendiengeber,
- Nichtaufnahme des Studiums,
- Leistungsstörungen in erheblichem Umfang. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach 7.7.1 dieser Richtlinie bleibt hiervon unberührt.
- Exmatrikulation, Abbruch des Studiums oder
- Nichtaufnahme eines Praktikums zu den im Arbeitsplan vorgegebenen Zeiten oder dessen vorzeitiger Abbruch.

7.8 Rückzahlungsansprüche

7.8.1 Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die/den Zuwendungsempfänger*in wird die gesamte geleistete Studienförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Sofern der/die Zuwendungsempfänger*in nachweist, dass die Kündigung aus Gründen erfolgt, die er/sie nicht zu vertreten hat, entfällt die Rückzahlungspflicht.

7.8.2 Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Stipendiengeber aus Gründen, die die/den Zuwendungsempfänger*in schuldhaft zu vertreten hat, besteht eine Pflicht zur Rückzahlung der bis zum Ausspruch der Kündigung geleisteten Studienförderung seitens der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers. Die Rückzahlung wird sofort fällig. Die Studienförderung ist bis zu dem Ende des Monats zurückzufordern, in dem die Kündigung wirksam bekannt gegeben wurde.

Werden keine Gründe angegeben, so entfällt grundsätzlich die Rückforderung.

7.8.3 Im Fall der außerordentlichen Kündigung wird die gesamte geleistete Studienförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn der Zuwendungsver-

trag durch den Stipendiengeber außerordentlich aus Gründen ausgelöst wird, die die/der Zuwendungsempfänger*in nicht zu vertreten hat.

7.8.4 Sollte die/den Zuwendungsempfänger*in trotz Unterbreitung eines Anstellungsvertrages oder einer weiteren Ausbildung im Rahmen einer Anwärterausbildung (g. D.) bzw. eines Referendariats keine hauptberufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des Stipendiengebers aufnehmen, so ist diese oder dieser zur Rückzahlung der insgesamt gewährten Studienförderung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die/den Zuwendungsempfänger*in nach erfolgreichem Abschluss der Anwärterausbildung, des Referendariats bzw. der Qualifizierungsmaßnahme trotz Angebots keine weitere hauptberufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des Stipendiengebers aufnimmt. Der Rückzahlungsbetrag wird mit Ablehnung des Stellenangebots bzw. des Angebots auf Übernahme in das Beamtenverhältnis nach der Anwärterausbildung bzw. des Referendariats fällig.

Ein Erstattungsanspruch des Stipendiengebers ist ausgeschlossen, wenn vonseiten des Stipendiengebers keine Weiterbeschäftigung mit Arbeits-/Dienstbeginn zum auf den Tag des Studienabschlusses folgenden Monatsanfang angeboten wird. Weitergehende Ansprüche der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, insbesondere auf Einstellung beim Stipendiengeber oder der jeweiligen nachgeordneten Behörde, bestehen nicht.

Bei vorzeitiger Beendigung des fünfjährigen Arbeits- und Dienstverhältnisses durch die/den Zuwendungsempfänger*in ist die gesamte geleistete Studienförderung abzüglich 1/60 des Gesamtbetrages für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung sofort zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn der/die Zuwendungsempfänger*in nachweisen kann, dass seine/ihre personenbedingte Eigenkündigung auf nicht von ihm/ihr zu vertretenden Gründen beruht.

7.8.5 Im Falle einer Rückzahlung sind die Zinsen für die Dauer des geldwerten Vorteils ebenfalls zurückzuerstatten. Für die Verzinsung der Zuwendung gilt die Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Eine Ratenzahlung oder Stundung bedarf der Genehmigung des Stipendiengebers.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren (Bewerbungsverfahren)

Die Bewerbungsunterlagen sind nach Durchführung des Auswahlverfahrens der öffentlichen Ausschreibung vor Studienaufnahme unter Beifügung eines vollständig ausgefüllten Zuwendungsantrags gemäß der Anlage 1 dieser Richtlinie an den jeweiligen Stipendiengeber als Bewilligungsbehörde zu richten:

- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Referat A/2
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat A/1
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Referat A/2
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat A/4
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

8.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Nach Bewilligung erfolgt eine monatliche Auszahlung für die Dauer des Bewilligungszeitraumes, d. h. während der Vorlesungszeit und auch in der vorlesungsfreien Zeit.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum (Ziffer 7.5) folgenden Monats dem Stipendiengeber nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- dem Sachbericht über den Verlauf der Maßnahme,
- der Auflistung der gewährten Förderzahlungen und
- dem Abschlusszeugnis.

8.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

9. Studienstiftung Saar

Werbemaßnahmen für die BerufsSaarländer*in-Stipendien finden in Kooperation mit der Studienstiftung Saar statt. Die Leistungen der Studienstiftung Saar umfassen dabei im Einzelnen:

1. Bekanntmachung der BerufsSaarländer*in-Stipendien über die Webseite der Studienstiftung (www.studienstiftungsaar.de)
2. Information der Partnerschulen und -Hochschulen
3. Informationsveranstaltungen an Partnerschulen und -Hochschulen (insbesondere UdS/htw saar)
4. Beiträge auf den Social-Media-Kanälen der Studienstiftung

10. Studiengänge

Gefördert werden Studierende in MINT-Berufen an ausgewählten Universitäten bzw. Hochschulen. Die einzelnen Studiengänge sind gemäß 1.3 festzulegen. Die Studiengänge an diesen Universitäten bzw. Hochschulen beinhalten die Ausbildungsinhalte, die für die Mitarbeitenden der saarländischen Landesverwaltung in MINT-Berufen erforderlich sind.

11. Datenschutzbestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) in Verbindung mit § 1 der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO) erfolgt.

II. Schlussbestimmung

1. Diese Richtlinie tritt am 1. September 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums vom 19. Dezember 2023 (FRL BerufsSaarländer*in-Stipendium, Amtsbl. I 2024 S. 2) außer Kraft.
3. Für alle Zuwendungsverträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen wurden, finden die Regelungen der Richtlinie des MUKMAV in der Fassung vom 15. August 2022 bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes Anwendung.
4. Diese Richtlinie tritt am 1. September 2030 außer Kraft.

Saarbrücken, den 29. Juli 2025

**Saarland,
vertreten durch die
Ministerpräsidentin des Saarlandes
vertreten durch den Chef der Staatskanzlei und
Bevollmächtigten für Europaangelegenheiten**

David Lindemann

Anlagen

- 1) Zuwendungsantrag
- 2) Zuwendungsvertrag

Anlage 1

**Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines
praxisintegrierten Studiums
vom 21. Juli 2025 (FRL- BerufsSaarländer*in-Stipendium 2025)**

[Name und Anschrift des Ministeriums]

Zuwendungsantrag

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Bankverbindung (Name des Kreditinstituts)

IBAN

2. Maßnahme

Kurzbeschreibung

2.1 Studiengang der Fachrichtung:

-

2.2 Abschluss

- Bachelor

- Master

- Staatsexamen

2.3 Voraussichtliche Dauer der Studienzzeit: _____

2.4 Voraussichtlicher Beginn des Studiums: _____

2.5 Studienort: _____

3. Finanzierung

- 3.1 Die Finanzierung der Maßnahme kann durch Eigenmittel (inkl. Kredite und Darlehen) und ggf. bereits bewilligten Drittzuschüssen sichergestellt werden.
- Die Finanzierung der Maßnahme ist nur dann gesichert, wenn die beantragte Landeszuschuss bzw. eine Landeszuschuss in Höhe von _____ € gewährt wird.
- 3.2 Eine finanzielle Förderung durch andere Stellen
- erfolgt nicht. ist erfolgt durch: ist beantragt bei:
- Stelle: _____
- Höhe der Förderung: _____

4. Sonstige Bemerkungen

5. Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt,

- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor beiderseitiger Unterzeichnung des Zuschussvertrages bzw. schriftlicher Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn (Tz. 5.4 Satz 3 FRL-BerufsSaarländer*in-Stipendium 2025) durch das *[Name Ministerium]*, auch nicht begonnen wird.
- dass ihr/ ihm bekannt ist, dass von den Angaben dieses Antrages die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuschuss abhängen. Sie sind damit subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Unterlagen sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Die Antragstellerin / Der Antragsteller versichert daher, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.
- dass ihr / ihm bekannt ist, dass eine Bearbeitung des Antrages nur möglich ist, wenn dieser vollständig ausgefüllt und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt wird, dass sie / er gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SföDG) vom 2. April 2003 (Amtsbl. S. 1402 f.) auf die Speicherung und Verarbeitung ihrer / seiner personenbezogenen Daten im Sinne des SföDG hingewiesen wurde.
- dass ihr / ihm bekannt ist, dass für die Bewilligung und das Bewilligungsverfahren die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung einschl. Anlagen (Gemeinsames Ministerialblatt Saar 2001 S. 590 ff.) gelten und sie / er diese anerkennt.

- dass ein Zuwendungsvertrag Bestandteil des Zuwendungsverfahrens wird.
- dass sich die Antragstellerin / der Antragsteller nicht in einem Insolvenzverfahren befindet und sofern ein Insolvenzverfahren im Laufe des Bewilligungszeitraumes eröffnet wird, sie / er verpflichtet ist, dies umgehend der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

- Semesterstundenwochenpläne
- Zuschusszusagen Dritter (siehe Punkt 3.2)
- _____

Hinweis zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Zuwendungsanträge

Den Hinweis zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 DSGVO**Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antragsformular der Förderrichtlinie „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums vom xx. April 2025 (FRL- BerufsSaarländer*in-Stipendium 2025)“**

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 DSGVO, da Sie zum Zweck der Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben.

Verantwortlichkeit

Verantwortliche Stelle ist das *[Name und Anschrift Ministerium, Telefonnummer und E-Mailadresse der verantwortlichen Stelle]*.

Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um das Antragsverfahren durchzuführen.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i.V.m. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 4 Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG) sowie auf Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) i. V. m. der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO) verarbeitet.

Speicherdauer und Speicherfristen

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Empfangende oder Kategorien von Empfängenden

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns zur Aufnahme in die Fördermitteldatenbank an das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft weitergegeben.

Freiwilligkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu Ihrer Person erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Rahmen der Sachbearbeitung durch uns kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass wir weitere Daten und Informationen bei Ihnen erfragen. Sofern Sie uns in einem solchen Fall die weitergehenden Informationen nicht bereitstellen möchten, hat dies keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die unterbliebene Bereitstellung der angeforderten Informationen die Bearbeitung Ihres Antrages erschwert oder unmöglich macht. Sollten Sie doch einmal zur Auskunft verpflichtet sein, weisen wir Sie hierauf durch eine gesonderte Erklärung hin, in der wir Sie auch auf gegebenenfalls bestehende rechtlich nachteilige Folgen einer durch Sie unterbliebenen Auskunft aufmerksam machen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ihre Rechte

Aufgrund der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Sie haben das Recht, jederzeit Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet werden.

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Die / Der Datenschutzbeauftragte des *[Name Ministerium]* ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: *[Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse des/der Datenschutzbeauftragten]*.

Anlage 2**Zuwendungsvertrag**

zwischen

dem Saarland, vertreten durch das *[Name und Anschrift Ministerium]*,– nachfolgend „Stipendiengeber“ genannt –
und

.....

– nachfolgend „Studierende*r“ genannt –

Präambel:

Der Stipendiengeber gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums vom 21. Juli 2025 (FRL-BerufsSaarländer*in-Stipendium 2025)“, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des Teils IV des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – §§ 54–62, öffentlich-rechtlicher Vertrag – Studierenden der gemäß Tz. 1.3 festgelegten Studiengänge mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. Staatsexamen auf der Basis einer öffentlichen Ausschreibung Zuwendungen zur langfristigen Sicherstellung des nachhaltigen Personalbedarfs an Nachwuchskräften.

Aus diesem Grund gewährt der Stipendiengeber die nachfolgend dargestellte Studienförderung. Im Gegenzug absolviert die/der Studierende (auch Zuwendungsempfänger*in genannt) Praktika im Geschäftsbereich des Stipendiengebers (vgl. 7.4 der FRL-BerufsSaarländer*in-Stipendium) und verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs für mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich des Stipendiengebers hauptberuflich tätig zu sein.

[Sofern zutreffend einzufügen: Es wird vorrangig angestrebt, dass die/der Studierende nach erfolgreich absolviertem Studium eine weitere Ausbildung (Anwärterausbildung/ Referendariat) im Geschäftsbereich des [Name Ministerium] aufnimmt und dadurch in ein Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich [Name Ministerium] übernommen werden kann. Entsprechend verpflichtet sich die/der Studierende, eine angebotene Anwärterausbildung/ein angebotenes Referendariat wahrzunehmen.

Sofern keine weitere Ausbildung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis angestrebt wird, schließt sich die mindestens fünfjährige hauptberufliche Berufstätigkeit im [Name Ministerium] unmittelbar an den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Beschäftigtenverhältnis an.]

Die Parteien versichern, dass die Zusammenarbeit entsprechend der nachfolgenden Regelung in einer vertrauensvollen Art und Weise erfolgen wird und die/der

Studierende mit größtmöglichem Studieneinsatz ihre/seine Leistungen erbringen wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Stipendiengeber gewährt der/dem Studierenden eine Studienförderung für die Dauer des Bewilligungszeitraumes in Höhe von monatlich 850 Euro.

Die Zahlung der Studienförderung erfolgt unter Berücksichtigung der Rückzahlungsvereinbarung (Ziffer IV dieses Vertrags).

Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums vom 21. Juli 2025 (FRL-BerufsSaarländer*in-Stipendium 2025)“.

2. Voraussetzung für die Gewährung dieser Studienförderung ist die Aufnahme des Studiums der Fachrichtung....

Nimmt die/der Studierende dieses konkrete Studium zu dem vereinbarten Zeitraum (Bewilligungszeitraum) nicht auf, entfällt die Verpflichtung zur monatlichen Auszahlung der Studienförderung.

3. Die Zahlung der monatlichen Studienförderung erfolgt sowohl während der Vorlesungszeit als auch der vorlesungsfreien Zeit zum jeweiligen Monatsende.

4. Im Rahmen der Förderung der/des Studierenden verpflichtet sich diese/dieser, unaufgefordert dem Stipendiengeber folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültige Immatrikulationsbescheinigung und Krankenversicherungsbescheinigung (Vorlage unverzüglich nach Erhalt) sowie
- Leistungsnachweise (Vorlage der Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich nach Erhalt, spätestens zum jeweiligen Semesterende).

5. Die/Der Studierende verpflichtet sich, während der vorlesungsfreien Zeit entsprechende Praktika im Geschäftsbereich des Stipendiengebers zu absolvieren (sofern keine anderweitigen im Studiengang verpflichtend vorgeschriebenen Praktika durchgeführt werden). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den diesbezüglich geltenden Vorschriften der Beschäftigten des Stipendiengebers. Eine gesonderte Vergütung über den Rahmen der Studienförderung hinaus erfolgt nicht. Der Arbeitsplan wird individuell in Zusammenarbeit mit der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienordnung erstellt.

Die praktischen Tätigkeiten sollen die universitären Ausbildungsinhalte bzw. diejenigen der Fachhochschule unterstützen und ergänzen. An Prüfungstagen erfolgt eine Freistellung. Während der

vorlesungsfreien Zeit wird der/dem Studierenden auf Antrag Urlaub im Umfang von insgesamt 20 Arbeitstagen pro vollem Kalenderjahr gewährt. Für jeden vollen Monat des Bestehens des Zuwendungsvertrages steht der/dem Studierenden ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

- Die Ansprüche aus diesem Zuwendungsvertrag sind vorbehaltlich besonderer Vertragsbestimmungen nicht auf Dritte übertragbar.

II. Vertragsdauer

- Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am XX.XX.XXXX.
- Das Studium ist grundsätzlich innerhalb des festgesetzten Bewilligungszeitraumes erfolgreich zu beenden. Dieser erstreckt sich über die Regelstudienzeit; bei einem Bachelor-Studiengang aber höchstens [Anzahl Semester] Semester, bei einem Master-Studiengang höchstens weitere [Anzahl Semester] Semester, bei einem Staatsexamen-Studiengang höchstens [Anzahl Semester]. In Ausnahmefällen kann der Stipendiengeber eine über diesen Zeitraum hinausgehende Förderung gewähren. Gemäß Tz. 5.4 Satz 3 FRL-BerufsSaarländer*in-Stipendium 2025 kann die Förderung auch über einen geringeren Zeitraum gewährt werden.
- Der Zuwendungsvertrag kann von beiden Parteien des Zuwendungsvertrages ordentlich, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Semesterende, gekündigt werden.
- Dem Stipendiengeber steht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung auch während des Semesters zu, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Diese wichtigen Gründe sind insbesondere:

- strafbare Handlungen gegen die Universität/Fachhochschule, den Stipendiengeber oder die jeweilige nachgeordnete Behörde,
- Nichtaufnahme des Studiums,
- Leistungsstörungen in erheblichem Umfang. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer II.3 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- Exmatrikulation von der Universität/Fachhochschule, Abbruch des Studiums oder
- Nichtaufnahme eines Praktikums zu den im Arbeitsplan vorgegebenen Zeiten oder dessen vorzeitiger Abbruch.

III. Tätigkeit nach dem Studium

- Die/Der Studierende verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs für mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich des Stipendiengebers hauptberuflich tätig zu sein. Leistet die/der Zuwendungsempfänger*in einen Teil der fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem

Geschäftsbereich der Landesverwaltung außerhalb des ursprünglichen Geschäftsbereiches ab, so wird diese Zeit grundsätzlich auf die Bleibe verpflichtet angerechnet, sofern der Wechsel zumindest auch aus dienstlichen Gründen erfolgt bzw. die/der Zuwendungsempfänger*in den Wechsel nicht zu vertreten hat.

- Sofern die/der Studierende nach Abschluss des Studiums eine Laufbahnausbildung bzw. das Referendariat absolviert, werden diese Ausbildungszeiten nicht auf die unter Ziffer III.1 dieses Vertrages statuierte Mindestbeschäftigungszeit angerechnet.
- Sofern sich die/der Studierende nach Abschluss des Bachelorstudiengangs erfolgreich auf einen öffentlich ausgeschriebenen Studiengang mit Masterabschluss beworben hat, so verlängert sich die Verpflichtung zur beruflichen Tätigkeit im Geschäftsbereich des Stipendiengebers um die Studiendauer des Masterstudiengangs. Der Stipendiengeber verpflichtet sich im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten, der/dem Studierenden eine dem Studienabschluss entsprechende Anstellung auf Grundlage des geltenden Tarif- bzw. Beamtenrechts anzubieten.

[Sofern zutreffend einzufügen: Die weitere Ausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats wird vorrangig angestrebt.]

Die Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgt in Vollzeit unter Eingruppierung in die Entgeltgruppe [Entgeltgruppe] bei Bachelor-Abschluss, bzw. Entgeltgruppe [Entgeltgruppe] bei Master-Abschluss bzw. Entgeltgruppe [Entgeltgruppe] bei Staatsexamen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Einstellung gültigen Entgelttabelle zum TV-L.

Bei der bevorzugten Übernahme in das Beamtenverhältnis im Rahmen der Anwärterausbildung bzw. des Referendariats erhält die/der Studierende den Grundbetrag nach dem Eingangsamts, in das die Anwärterin/der Anwärter bzw. die Referendarin/der Referendar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Dies ist im gehobenen Dienst nach Bachelor-Abschluss der Anwärtergrundbetrag nach der Besoldungsgruppe [Besoldungsgruppe], im höheren Dienst nach Master-Abschluss der Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe [Besoldungsgruppe]. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt für die saarländischen Beamtinnen und Beamten gültigen Besoldungstabelle.]

IV. Rückzahlungsansprüche

Im Falle einer Rückzahlung sind die Zinsen für die Dauer des geldwerten Vorteils ebenfalls zurückzuerstatten. Für die Verzinsung der Zuwendung gilt die Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Eine Ratenzahlung oder Stundung bedarf der Genehmigung des Stipendiengebers

1. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die/den Studierenden wird die gesamte geleistete Studienförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Sofern der/die Studierende nachweist, dass die Kündigung aus Gründen erfolgt, die er/sie nicht zu vertreten hat, entfällt die Rückzahlungspflicht.
2. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Stipendiengeber aus Gründen, die die/der Studierende schuldhaft zu vertreten hat, besteht eine Pflicht zur Rückzahlung der bis zum Ausspruch der Kündigung geleisteten Studienförderung seitens der/des Studierenden. Die Rückzahlung wird sofort fällig. Die Studienförderung ist bis zu dem Ende des Monats zurückzufordern, in dem die Kündigung wirksam bekanntgegeben wurde. Werden vom Stipendiengeber keine Gründe angegeben, so entfällt grundsätzlich der Erstattungsanspruch.
3. Im Fall der außerordentlichen Kündigung wird die gesamte geleistete Studienförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn der Zuwendungsvertrag durch den Stipendiengeber außerordentlich aus Gründen ausgelöst wird, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.
4. Sollte die/der Zuwendungsempfänger*in *[sofern zutreffend einzufügen: trotz Unterbreitung eines Anstellungsvertrages oder einer weiteren Ausbildung im Rahmen einer Anwärterausbildung bzw. eines Referendariats]* keine hauptberufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des Stipendiengebers aufnehmen, so ist diese oder dieser zur Rückzahlung der insgesamt gewährten Studienförderung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die/der Zuwendungsempfänger*in nach erfolgreichem Abschluss der Anwärterausbildung, des Referendariats bzw. der Qualifizierungsmaßnahme trotz Angebots keine weitere hauptberufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des Stipendiengebers aufnimmt. Der Rückzahlungsbetrag wird mit Ablehnung des Stellenangebots bzw. des Angebots auf Übernahme in das Beamtenverhältnis nach der Anwärterausbildung bzw. des Referendariats fällig.

Ein Erstattungsanspruch des Stipendiengebers ist ausgeschlossen, wenn vonseiten des Stipendiengebers keine Weiterbeschäftigung mit Arbeits-/Dienstbeginn zum auf den Tag des Studienabschlusses folgenden Monats ersten angeboten wird. Weitergehende Ansprüche der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, insbesondere auf Einstellung beim Stipendiengeber oder der jeweiligen nachgeordneten Behörde, bestehen nicht.

Bei vorzeitiger Beendigung des fünfjährigen Arbeits-/Dienstverhältnisses durch die/den Studierende/-n ist die gesamte geleistete Studienförderung abzüglich 1/60 des Gesamtbetrages für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung sofort zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn der/die Zuwendungsempfänger*in nachweisen kann, dass seine/ihre personenbedingte Eigen-

kündigung auf nicht von ihm/ihr zu vertretenden Gründen beruht.

V. Verschwiegenheitspflicht

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, über alle betriebsinternen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Dienst-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr/ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, jederzeit und über die Laufzeit des Fördervertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.
2. Die/Der Studierende ist verpflichtet, jegliche Unterlagen und Materialien, Ausstattung, Softwareprogramme etc., die ihr/ihm im Rahmen des Praktikums zur Verfügung gestellt worden sind, unaufgefordert an den Stipendiengeber oder die jeweilige nachgeordnete Behörde unverzüglich zurückzugeben.
3. Andere Beschäftigungen sowie Vorträge und Veröffentlichungen über alle Vorgänge, die die Tätigkeit und den Bereich des Praktikums betreffen, auch unentgeltlicher Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Stipendiengebers. Darüber hinaus besteht bei der Ausübung von Nebentätigkeiten eine Anzeigepflicht der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers gegenüber dem *[zuständiges Referat und Name des Ministeriums]*.

VI. Mitteilungspflicht/subventionserhebliche Tatsachen

Die/Der Studierende ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem Stipendiengeber mitzuteilen. Alle Angaben der Studentin/des Studenten im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

VII. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum (Ziffern II.1 und II.2 dieses Vertrags) folgenden Monats dem Stipendiengeber nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Sachbericht über den Verlauf der Maßnahme,
- der Auflistung der gewährten Förderzahlungen und
- dem Abschlusszeugnis.

VIII. Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich unter den Parteien vereinbart worden sind. Dies gilt auch für diese Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass der unwirksame oder unwirksam gewordene Vertragsteil durch eine Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck und dem Willen der Parteien entsprechen.

IX. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Stipendiengebers.

Saarbrücken, den.....

.....
 (Stipendiengeber) (Studierende*r)

Anlagen

Förderrichtlinie mit Anlagen

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

198 **Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG)
vom 21. Juli 2025 (BAnz AT 25. Juli 2025 B4)
bezüglich des Mangels der Versorgung
der Bevölkerung mit acetylsalicylsäurehaltigen
Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform**

Vom 12. August 2025

Auf Grundlage von § 79 Absatz 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 21. Juli 2025 (BAnz AT 25. Juli 2025 B4) bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

1. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Saarland gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG das Inverkehrbringen von acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform, die abweichend von den Vorschriften des § 21 Absatz 1 AMG nicht in Deutschland zugelassen und/oder abweichend von den §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 AMG nicht mit einer deutschsprachigen Kennzeichnung/Packungsbeilage ausgestattet sind. Diese Gestattung ist beschränkt auf Arzneimittel, für die unter Bezugnahme auf die oben genannte Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Verbringen und/oder zum Inverkehrbringen nach Deutschland durch die jeweils zuständige Behörde erteilt wurde.
2. Arzneimittel, die sich in klinischen Prüfungen befinden, sind nicht von der Gestattung umfasst.
3. Das Inverkehrbringen der gemäß Nummer 1 nach Deutschland verbrachten und nicht zugelassenen acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform in Deutschland wird abweichend von den Vorgaben des § 21 Absatz 1 AMG und der §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 AMG unter der Maßgabe gestattet, dass dem Endverbraucher für die sichere Anwendung dieser Arzneimittel bei der Abgabe eine Packungsbeilage oder ein entsprechendes Begleitdokument in deutscher Sprache mit Namen und Telefonnummer der abgebenden Apotheke ausgehändigt wird.
4. Die Allgemeinverfügung erfolgt befristet bis zu der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5

AMG, dass der genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

5. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit als am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt.
7. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann innerhalb der üblichen Bürozeiten im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Mainzer Straße 34, 66111 Saarbrücken, eingesehen werden.

Begründung:

Mit der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 AMG vom 21. Juli 2025 (BAnz AT 25. Juli 2025 B4) hat das BMG festgestellt, dass nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Deutschland ein Versorgungsmangel mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform besteht.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Bei acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform handelt es sich um Arzneimittel zur Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 79 Absatz 5 AMG. Danach können die zuständigen Behörden der Länder im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall gestatten, dass Arzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, befristet in Verkehr gebracht werden.

Diese Allgemeinverfügung ist im vorgenommenen Umfang eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, einem Versorgungsnotstand zu begegnen. Die durch die Allgemeinverfügung ermöglichte bessere Versorgungslage mit in einem anderen Land rechtmäßig in Verkehr befindlichen Arzneimittel überwiegt damit dem Umstand, dass die fraglichen acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform in Deutschland nicht zugelassen, nicht

entsprechend gekennzeichnet oder mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

Grundlage für die unter Nummer 2 bis 4 festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 1 Absatz 1 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG). Entsprechend § 79 Absatz 6 AMG sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Der Widerrufsvorbehalt aufgrund § 36 Absatz 1 und 2 VwVfG ermöglicht der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Die Begrenzung auf das Inverkehrbringen von Arzneimitteln in Deutschland, für die eine Gestattung zum Verbringen und/oder zum Inverkehrbringen durch die jeweils zuständige Behörde vorliegt, ist notwendig, um die Versorgung durch ein hinsichtlich seiner Sicherheit bereits beurteiltes Arzneimittel zu gewährleisten.

Die Aushändigung einer Packungsbeilage oder eines Begleitdokuments in deutscher Sprache ist erforderlich, um die Patientensicherheit zu stärken. Angaben zur abgebenden Apotheke sind in diesen Dokumenten aufzunehmen, um eine Rücksprache zu ermöglichen.

Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel im Sinne des § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur so lange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. S. 2237), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 986), erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften

der Klage einschließlich Anlagen beigelegt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Saarbrücken, den 12. August 2025

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Im Auftrag
Ute Knott

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

194 Bekanntmachung über den Entwurf einer Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Sanitär- und Heizungshandwerk

Vom 7. August 2025

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG –) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Sanitär- und Heizungshandwerk

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an referat.f4@soziales.saarland.de, zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 7. August 2025

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag
Bach

Anhang

ENTWURF

**Dritte Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Sanitär- und Heizungshandwerk**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tarifreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tarifreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG –) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Sanitär- und Heizungshandwerk werden wie folgt festgesetzt:

§ 1**Anwendungsbereich**

Die in dieser Rechtsverordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Klempner, Behälter- und Apparatebauer, Installateure und Heizungsbauer sowie Ofen- und Luftheizungsbauer gemäß Anlage A der Handwerksordnung.

§ 2**Anwendungsmodalitäten**

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anspruch entsteht jeweils für den vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3**Eingruppierung**

Eingruppierungsmerkmale der Entgeltgruppen:

E 1

Z. B. ungelernte Helfer, Hilfsarbeiter

Qualifikationsmerkmale:

Keine einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern

E 2

Z. B. qualifizierter Helfer, Fachhelfer

Qualifikationsmerkmale:

Gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern

E 3

Z. B. Jungmonteur, Geselle im 1. Gesellenjahr

Qualifikationsmerkmale:

Gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsgerecht ausgeführt werden

E 4

Z. B. Monteur, Geselle im 2. Gesellenjahr

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf

<p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbstständig ausgeführt werden</p>
<p>E 5 Z. B. selbstständiger Monteur, Geselle im 3. Gesellenjahr, Kundendienstmonteur Qualifikationsmerkmale: Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbstständig ausgeführt werden</p>
<p>E 6 Z. B. selbstständiger Monteur, Geselle im 4. Gesellenjahr, Kundendienstmonteur Qualifikationsmerkmale: Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbstständig ausgeführt werden</p>
<p>E 7 Z. B. berufserfahrener Monteur (ab 4. Gesellenjahr) Qualifikationsmerkmale: Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden (z. B. Mitarbeiterführung von mindestens zwei Mitarbeitern der Entgeltgruppen 3–6)</p>
<p>E 8 Z. B. Obermonteur, qualifizierter Kundendiensttechniker Qualifikationsmerkmale: Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen auf mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung</p>

<p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden (z. B. Mitarbeiterführung von mindestens zwei Mitarbeitern der Entgeltgruppe 7)</p>
<p>E 9 Meister Eingangsstufe Qualifikationsmerkmale: a. Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle, aber mit geringer Berufspraxis als Meister oder b. einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen in mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung oder c. staatlich geprüfter Techniker mit geringer Berufspraxis als Techniker. Tätigkeitsmerkmale: a. Tätigkeit als Meister ohne bestimmtes Aufgabengebiet oder b. Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. kaufmännischen oder technischen Sachbearbeiters</p>
<p>E 10 Meister mit einschlägiger Berufserfahrung Qualifikationsmerkmale: a. Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und mehrjähriger Berufspraxis als Meister oder b. anderer gleichwertiger Abschluss und umfassende Berufspraxis in mindestens zwei Geschäftsfeldern des Betriebes oder c. staatlich geprüfter Techniker mit mehrjähriger Berufspraxis als Techniker Tätigkeitsmerkmale: a. Tätigkeit als Meister in anordnender und beaufsichtigender Funktion mit mindestens zwei eigenständigen Aufgabengebieten oder b. Tätigkeit in einer Funktion einer Montageleitung bzw. einer kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangt c. Mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Meister</p>
<p>E 11 Meister Betriebsleiter, Konzessionsträger Qualifikationsmerkmale: a. Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. Betriebswirt des Handwerks oder Technischer Betriebswirt) oder</p>

- b. anderer gleichwertiger Abschluss und umfassende Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. Betriebswirt des Handwerks oder Technischer Betriebswirt)

Tätigkeitsmerkmale:

- a. Tätigkeit als Meister in leitender Funktion in besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebieten oder
- b. Tätigkeit in übergeordneten Leitungsfunktionen des Betriebes, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern
- c. Mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Meister
- d. Tätigkeit als Betriebsleiter, Konzessionsträger

§ 4

Entgelt

(1) Die Entgelte betragen brutto in Euro

Entgeltgruppe	Ab – Datum einsetzen –		Ab 1. Juli 2026	
	Stundenentgelt	Monatsentgelt	Stundenentgelt	Monatsentgelt
E 1	Gesetzlicher Mindestlohn (mindestens 13,20)	2 287	Gesetzlicher Mindestlohn (mindestens 13,53)	2 343
	Ab 1. Januar 2026: 13,90	2 409	Ab 1. Januar 2027: 14,60	2 530
E 2	Gesetzlicher Mindestlohn (mindestens 13,51)	2 341	Gesetzlicher Mindestlohn (mindestens 13,85)	2 399
	Ab 1. Januar 2026: 13,90	2 409	Ab 1. Januar 2027: 14,60	2 530
E 3	Gesetzlicher Mindestlohn (mindestens 14,34)	2 485	Gesetzlicher Mindestlohn (mindestens 14,69)	2 544

E 4	Gesetzlicher Mindestlohn (mindestens 14,83)	2 569	15,20	2 633
E 5	15,00	2 598	15,37	2 662
E 6	16,48	2 854	16,89	2 926
E 7	18,62	3 225	19,09	3 306
E 8	20,77	3 597	21,28	3 686
E 9	21,26	3 682	21,79	3 774
E 10	22,74	3 939	23,31	4 037
E 11	39,39	6 822	40,37	6 992

(2) In den Entgeltgruppen E1 bis E3 gilt grundsätzlich mindestens der jeweils gültige gesetzliche Mindestlohn (derzeit 12,82 Euro), aufgrund der Besitzstandsklausel jedoch vorrangig die jeweils angegebenen Mindestentgelte.

(3) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gilt diese gesetzliche Lohnregelung, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 5

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit kann gleichmäßig oder ungleichmäßig auf fünf Arbeitstage der Woche (Montag bis Freitag) verteilt werden. Die Wochenarbeitszeit kann zwischen 30 und 50 Stunden betragen. Der Durchschnitt von 40 Stunden pro Woche muss in 12 Monaten erreicht werden. Über- oder Unterstunden können im beiderseitigen Einvernehmen auf die folgenden 12 Monate übertragen werden.

§ 6

Zuschläge

(1) Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird außer dem effektiven Stundenlohn nachstehender Zuschlag vergütet.

(2) Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 19.00 bis 6.00 Uhr. Der Zuschlag beträgt 40%.

(3) Verlängert sich die ab 19.00 Uhr geleistete Nachtarbeit in die betriebsübliche Arbeitszeit hinein, so muss hierfür Nachtzuschlag bezahlt werden.

(4) Sonn- und Feiertagsarbeit ist jede

- a) an Sonn- und Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr geleistete Arbeit,

- b) am darauffolgenden Tag bis 6.00 Uhr früh geleistete Arbeit, soweit diese bereits am Sonn- oder Feiertag begonnen hat.
- (5) Die Zuschläge betragen
 - a) für Sonntagsarbeit: 100%,
 - b) für Feiertagsarbeit sowie am 24. und 31. Dezember ab 19.00 Uhr: 150%.

Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so ist nur der Feiertagszuschlag zu zahlen.

- (6) Angestellte erhalten bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zusätzlich zum laufenden Gehalt für jede geleistete Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunde 1/173,3 ihres Bruttogehalts zuzüglich der festgelegten Zuschläge.
- (7) Bei Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen erhalten sie bis zur Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit dieses Tages neben dem laufenden Gehalt die vorgenannten Zuschläge für jede geleistete Arbeitsstunde.
- (8) Bei der Berechnung der Zuschläge ist der tatsächliche Stundenlohn zugrunde zu legen.
- (9) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der höhere Zuschlag zu zahlen.

§ 7 Urlaub

- (1) Der Jahresurlaub beträgt für alle Arbeitnehmer 28 Arbeitstage. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonnabende, Sonntage und gesetzlichen Feiertage.
- (2) Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags.

§ 8 Urlaubsgeld

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten für jeden Urlaubstag 1/65 des Gesamtverdienstes der letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. drei Monate. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 50% des nach Satz 1 errechneten Urlaubsgeldes.
- (2) Bei der Berechnung des Gesamtverdienstes bleiben unberücksichtigt Auslösungen, Fahrtkostenersatz und Einmalzahlungen wie Prämien, Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld.
- (3) Für unbezahlte Krankheits- oder Arbeitstage vermindert sich der Divisor um 1/65 pro Tag.

§ 9 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung der tariflichen Regelungen ist zu dokumentieren.

§ 10 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 11 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Sanitär- und Heizungshandwerk vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 411) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 4 STFLG).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Sanitär- und Heizungshandwerk vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 411) außer Kraft.

195 **Bekanntmachung über den Entwurf einer Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Kraftfahrzeuggewerbe**

Vom 7. August 2025

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG –) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

**Zweite Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Kraftfahrzeuggewerbe**

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an referat.f4@soziales.saarland.de, zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 7. August 2025

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag
Bach

Anhang

ENTWURF

**Zweite Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Kraftfahrzeuggewerbe**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tarifreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tarifreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedin-

gungen im Bereich Kraftfahrzeuggewerbe werden wie nachstehend festgesetzt:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Kraftfahrzeuggewerbe. Hierunter fallen der Kauf und das Leasing oder Mieten von Fahrzeugen und Maschinen aller Art sowie deren Unterhaltung.

**§ 2
Anwendungsmodalitäten**

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

**§ 3
Eingruppierung**

(1) Die Beschäftigten werden entsprechend ihrer Tätigkeit in die einzelnen Tätigkeitsgruppen eingruppiert. Maßgebend für die Eingruppierung sind die Gruppenmerkmale, wie zum Beispiel Tätigkeitsbereich oder berufliche Ausbildung.

(2) Für die Eingruppierung der Beschäftigten ist die ausgeübte Tätigkeit und nicht allein die Berufsbezeichnung oder ein Ausbildungsgang maßgebend. Das Merkmal der „selbstständigen“ oder „verantwortlichen“ Tätigkeit wird durch in der jeweiligen Gruppe unumgängliche übliche Kontrolle nicht gemindert und auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein Dritter Einfluss auf die Arbeiten nimmt.

(3) Übt ein Beschäftigter Tätigkeiten aus, die in verschiedenen Gruppen gekennzeichnet sind, so ist er in diejenige Gruppe einzugruppieren, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(4) Gewerbliche Arbeitnehmer

Tätigkeiten
LG I Arbeitnehmer ohne einschlägige Kenntnisse.
LG II Arbeitnehmer nach Einarbeitung und erworbenen Kenntnissen in Teilbereichen.

<p>LG III</p> <p>Kfz-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter, die unter Aufsicht einfache Tätigkeiten fachgerecht ausführen.</p>
<p>LG IV</p> <p>Kfz-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter, die aufgrund ihrer fachlichen Leistungen und Erfahrungen selbstständig arbeiten.</p>
<p>LG V</p> <p>(1) Selbstständig arbeitende Kfz-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter, jedoch mit zusätzlichen Leistungen und Erfahrungen (der Arbeitnehmer muss qualifizierte Kenntnisse besitzen, die er in Fachlehrgängen erworben hat; er muss als qualifizierte Fachkraft tätig sein, zum Beispiel Getriebe- oder Motorspezialist).</p> <p>(2) Fachliche Voraussetzung Kfz-Service-Techniker und Einsatz als solcher mit eng umgrenztem Aufgabengebiet.</p>
<p>LG VI</p> <p>(1) Kfz-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter mit Qualifikation der Gruppe V, deren Tätigkeit hervorragende Fachkenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, die Fachausbildung und mehrjährige Berufserfahrung erfordert, und die selbstständig in eigener Verantwortung ohne Anweisung (ausgenommen allgemeine Betriebsanweisungen) schwierige Arbeiten fachgerecht ausführen.</p> <p>(2) Fachliche Voraussetzung Kfz-Service-Techniker und Einsatz als solcher sowie Kommunikation mit Kunden oder organisatorischer Einsatz weiterer Mitarbeiter oder Ausbildungstätigkeit.</p>
<p>LG VII</p> <p>(1) Gruppenführer, Vorarbeiter, die ständig Arbeitnehmer beaufsichtigen. Sie müssen als solche ausdrücklich benannt werden.</p> <p>(2) Fachliche Voraussetzung Kfz-Service-Techniker und Einsatz als solcher sowie Kommunikation mit Kunden und organisatorischer Einsatz weiterer Mitarbeiter oder Ausbildungstätigkeit.</p>

(5) Kaufmännische Angestellte

Tätigkeiten
<p>Gehaltsgruppe I</p> <p>Angestellte, die einfache Tätigkeiten schematischer Art ausführen, die keinerlei Vorkenntnisse erfordern.</p> <p>Beispiele: Büro-, Werkstatt- und Lagerhilfskraft für einfache Schreib-, Adrema-, Rechen-, Kartei- und Registraturarbeiten, Boten.</p>
<p>Gehaltsgruppe II</p> <p>Angestellte mit entsprechender betrieblicher Ausbildung, denen die sachgemäße Erledigung genau umrissener Aufgaben übertragen ist.</p>

Der betrieblichen Ausbildung werden Kenntnisse, die in bis zu zweijähriger entsprechender praktischer Tätigkeit erworben werden, gleichgestellt.

Beispiele: Stenotypisten und Phonotypisten zum Aufnehmen und Übertragen von Diktaten einfacher Art oder für einfache Buchhaltungsarbeiten (Nebenarbeiten in der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung), Kontoristen.

Einfache Arbeiten im Lager und in der Verkaufsstelle. Ausfertigen von regelmäßig wiederkehrenden Angeboten, Bestellungen oder Rechnungen. Hilfskraft zur innerbetrieblichen Erfassung und Verteilung von Kostenarten nach vorgegebenem Verteilerschlüssel, Ausgeben von Teilen, Werkzeugen und Betriebsmitteln. Fakturisten für schematische Rechnungslegung. Telefonisten zur Bedienung von Fernsprechanlagen mit mindestens zwei Amtsanschlüssen und entsprechenden Nebenanschlüssen. Assistenten des Leitstanddisponenten, einfache EDV-Abläufe, Erstellen, Prüfen oder Sortieren von maschinell lesbaren Datenträgern.

Gehaltsgruppe III

Angestellte mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, denen die selbstständige, sachgemäße Erledigung genau umgrenzter Aufgabengebiete übertragen ist. Die für die Ausführung der Tätigkeiten dieser Gruppe erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse können durch eine andere Ausbildung oder durch eine entsprechende einschlägige Tätigkeit, die der Berufsausbildungsdauer entspricht, erworben worden sein.

Beispiele: Stenotypisten mit einer Schreibfähigkeit von 150 Silben und Phonotypisten zur Aufnahme von Diktaten und deren form- und stilgerechte Wiedergabe. Kontenführer, Buchhalter oder Maschinenbuchhalter für die Bearbeitung vielseitiger Buchungsvorgänge. Sachbearbeiter für einfache Finanzierungsvorgänge. Kassierer an Nebenkassen mit Tagesabschluss. Lohnbuchhalter mit Kenntnissen in der Sozialversicherung und Lohnsteuer.

Fakturisten für die Rechnungslegung nach vorbereiteten Unterlagen, Karteiführer mit Überwachung der Lagerbestände. Automobilverkäufer und Kundendienstverkäufer während der Einarbeitungszeit, sonstige Verkäufer. Lageristen. Sachbearbeiter für einfache Gewährleistungsvorgänge. Telefonisten in größeren Fernsprechanlagen (mindestens fünf Amtsanschlüsse). Zeiterfasser. Bediener von Datenverarbeitungsanlagen mit mehrstufigen Abläufen und entsprechenden Vorkenntnissen.

Gehaltsgruppe IV

Angestellte, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anweisungen erledigen.

Beispiele: Betriebsbuchhalter, Debitoren- und Kreditorenbuchhalter. Hauptkassierer mit Bearbeitung des Zahlungsverkehrs. Lagerverwalter mit umfassenden Sachkenntnissen. Disponenten für Verkaufsabteilung.

Lohnbuchhalter sowie Sachbearbeiter für Personalfragen mit Kenntnissen im Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Tarifwesen. Verkäufer für Neu- und/oder Gebrauchtwagen und Kundendienstberater nach der Einarbeitungszeit. Leitstandsführer.

Gehaltsgruppe V

Angestellte mit selbstständiger und verantwortlicher Tätigkeit, mit vielseitiger und mehrjähriger Berufserfahrung, mit entsprechendem Arbeitsbereich und mit entsprechender Entscheidungsbefugnis.

Beispiele: Lagerverwalter mit umfassenden Sachkenntnissen und Verantwortung für die Ergänzung der Bestände. Disponenten für größere Verkaufsabteilungen.

Lohnbuchhalter sowie Sachbearbeiter für Personalfragen mit umfassenden Kenntnissen im Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Tarifwesen in größeren Betrieben (über 50 Mitarbeiter). Finanzleiter.

Gruppe II	17,44	2 769	18,01	2 860
Gruppe III	19,39	3 079	20,03	3 181
Gruppe IV	20,27	3 219	20,94	3 325
Gruppe V	22,17	3 521	22,90	3 637
Gruppe VI	23,15	3 676	23,91	3 797
Gruppe VII	24,20	3 842	25,00	3 969

(6) Technische Angestellte

Soweit in den Betrieben technische Angestellte beschäftigt werden, sind die vorstehenden Gehaltsgruppen für Angestellte sinngemäß anzuwenden bzw. durch Sonderverträge zu ergänzen.

Tätigkeiten
<p>Gruppe M I</p> <p>Betriebsmeister. Sie müssen als solche ausdrücklich bestellt werden. Auf den Nachweis der Meisterprüfung kann verzichtet werden.</p>
<p>Gruppe M II</p> <p>Meister mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk. In Ausnahmefällen kann auf den Nachweis der Meisterprüfung verzichtet werden (Betriebsmeister).</p>
<p>Gruppe M III</p> <p>Meister mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk, die aufgrund ihrer Fähigkeit sowie umfassender betrieblicher Fachkenntnisse und Erfahrungen Abteilungen leiten und ein selbstständiges Aufgabengebiet verantwortlich bearbeiten.</p> <p>Werden in einem Betrieb Industriemeister oder Meister anderer Handwerkszweige beschäftigt, so sind diese entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben in eine der drei Meistergruppen einzustufen.</p>

**§ 4
Entgelt**

(1) Löhne brutto in Euro

Lohngruppe	Ab – Datum einsetzen –		Ab 1. August 2026	
	Stundenlohn	Monatslohn	Stundenlohn	Monatslohn
Gruppe I	16,51	2 622	17,06	2 709

(2) Gehälter brutto in Euro

Gehaltsgruppe	Ab – Datum einsetzen –		Ab 1. August 2026		
	Stundenentgelt	Monatsgehalt	Stundenentgelt	Monatsgehalt	
Gruppe I	16,57	2 631	17,12	2 718	
Gruppe II	1. bis 4. Berufsjahr	17,00	2 700	17,56	2 789
		18,96	3 010	19,58	3 109
		20,56	3 264	21,24	3 372
Gruppe III	1. bis 3. Berufsjahr	17,84	2 833	18,43	2 926
		20,63	3 275	21,31	3 383
		21,84	3 468	22,56	3 582
Gruppe IV	1. bis 4. Gehaltsgruppenjahr	23,25	3 692	24,02	3 814
		25,61	4 066	26,45	4 200

Ab 4. Gehaltsgruppenjahr	26,85	4263	27,74	4404
Gruppe V				
1. und 2. Gehaltsgruppenjahr	31,64	5024	32,69	5190
Ab 3. Gehaltsgruppenjahr	35,17	5585	36,33	5769
Meister				
M I	25,65	4073	26,49	4207
M II	28,21	4480	29,15	4628
M III	32,45	5153	33,52	5323

(4) Für die Eingruppierung der Angestellten gelten als

- a) Berufsjahre – alle Beschäftigungsjahre in gleicher oder vergleichbarer Tätigkeit – ausgenommen Ausbildungszeiten – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebes;
- b) Gehaltsgruppenjahre – alle Tätigkeitsjahre in der entsprechenden Gruppe.

(5) Zur Erreichung günstiger Grenzen der Lohnsteuer bzw. der Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Vermeidung der Kürzung von Bezügen seitens Dritter können die Arbeitsvertragsparteien auf Wunsch des Arbeitnehmers Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Bezüge verzichtet wird. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(6) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 5 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 36,5 Stunden.

(2) Sie kann auch nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse für den ganzen Betrieb, einzelne Abteilungen, Gruppen oder Arbeitnehmer auf zwischen 30 und 43 Stunden vereinbart werden. In diesem Fall beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit innerhalb von 18 Monaten für jeden Arbeitnehmer 36,5 Stunden in der Woche.

(3) Das Arbeitsentgelt wird bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf der Basis der Wochenarbeitszeit von 36,5 Stunden bezahlt.

§ 6 Zuschläge

(1) Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit kann höchstens für zwei Stunden täglich oder zehn Stunden wöchentlich vereinbart werden.

(2) Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.

(3) Sonn- und Feiertagsarbeit ist jede

- a) an Sonn- und Feiertagen von 0.00 und 24.00 Uhr geleistete Arbeit,
- b) am darauffolgenden Tag bis 6.00 Uhr früh geleistete Arbeit, soweit die Arbeit bereits am Sonn- oder Feiertag begonnen hat.

(4) Die Zuschläge betragen für

- a) bis zu 5 Mehrarbeitsstunden pro Woche 25%,
- b) Mehrarbeit ab der 6. Wochenstunde 50%,
- c) Nachtarbeit 50%,
- d) Sonntagsarbeit 100%,
- e) Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen sowie am 24. Dezember ab 19.00 Uhr 150%.

(5) Die vorstehenden Zuschläge sind aus dem tatsächlich gezahlten Stundenlohn zu errechnen. Bei Monatsentgelt errechnen sich die Zuschläge pro Stunde aus 1/158,78 des Monatsentgelts.

(6) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höhere Zuschlag zu zahlen.

(7) Treffen jedoch Sonn- oder Feiertagsarbeit mit Nachtarbeit zusammen, so sind beide Zuschläge zu zahlen.

§ 7 Urlaub

(1) Der Jahresurlaub beträgt im Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Als Urlaubstage zählen nicht Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

(2) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 8 Zusätzliches Urlaubsgeld

(1) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Urlaubstag ein Urlaubsentgelt von 1/65 des Gesamtverdienstes der letzten abgeschlossenen 13 Wochen bzw. drei Monate sowie 50% des Urlaubsentgeltes als zusätzliches Urlaubsgeld.

(2) Bei Angestellten, die neben einem Fixum Provision und ständige Verkaufsprämien beziehen, gilt folgende Regelung:

Das Entgelt besteht aus dem Fixum, ohne einen im Fixum etwa enthaltenen Anteil für Spesen sowie für sonstige infolge des Urlaubs ersparte Aufwendungen, der Provision und ständiger Verkaufsprämie. Die Letz-

teren werden ermittelt, indem für jeden Urlaubstag 1/250 der während der letzten zwölf Monate gezahlten Provisionssumme und der ständigen Verkaufsprämie eingesetzt wird. Bei kürzerer Beschäftigungsdauer ist der entsprechende Durchschnittssatz aus der seit Beginn der Tätigkeit gezahlten Provisionssumme und der ständigen Verkaufsprämie zu bilden.

(3) Bei der Berechnung des Gesamtverdienstes bleiben unberücksichtigt: Spesen, Fahrtkostenersatz, einmalige Zahlungen (zum Beispiel Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld).

(4) Liegt bei Urlaubsbeginn noch keine Betriebszugehörigkeit von 13 abgerechneten Wochen bzw. drei Monaten vor, so ist die Berechnung auf der Grundlage der vorhandenen Beschäftigungszeit, unter entsprechender Kürzung des Divisors, vorzunehmen.

§ 9 Sonderzahlung

(1) Arbeitnehmer, die am Auszahlungstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen sechs Monate angehören, haben je Kalenderjahr Anspruch auf betriebliche Sonderzahlung. Auf die Betriebszugehörigkeit ist auch die Ausbildungszeit anzurechnen, soweit sie im gleichen Betrieb abgeleistet wurde.

(2) Die Sonderzahlung wird nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	10%,
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	30%,
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	40%,
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	50% der Bemessungsgrundlage.

(3) Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung ist der Gesamtverdienst in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober eines jeden Jahres geteilt durch 10.

(4) Bei der Berechnung des Gesamtverdienstes bleiben unberücksichtigt: Auslösungen, Fahrtkostenersatz, einmalige Zahlungen (Jubiläumsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld sowie Zahlungen nach Absatz 5).

(5) Leistungen des Arbeitgebers wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld und Ähnliches gelten als Sonderzahlungen.

(6) Als Auszahlungstermin gilt die Zeit vom 15. November bis 15. Dezember.

§ 10 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt.

§ 11 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 12 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum Inkrafttreten (s. u.) einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Kraftfahrzeuggewerbe vom 6. März 2024 (Amtsbl. I S. 151) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 4 STFLG).

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Kraftfahrzeuggewerbe vom 6. März 2024 (Amtsbl. I S. 151) außer Kraft.

196 **Bekanntmachung über den Entwurf einer Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Elektrohandwerk**

Vom 7. August 2025

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG –) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

**Dritte Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Elektrohandwerk**

zu erlassen.

III.

Den in den Anwendungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, bevorzugt per E-Mail an referat.f4@soziales.saarland.de, zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 7. August 2025

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag
Bach

Anhang

ENTWURF

**Dritte Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Elektrohandwerk**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz–STFLG –) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedin-

gungen im Bereich Elektrohandwerk werden wie folgt festgesetzt:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die in dieser Rechtsverordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Elektrotechnik gemäß Anlage A der Handwerksordnung.

(2) Hierunter fallen alle Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerklichen Installation, Wartung oder Instandhaltung von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Antriebe, Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind bzw. – bezogen auf diese Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Nebenpflichten anbieten.

**§ 2
Anwendungsmodalitäten**

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

**§ 3
Eingruppierung**

(1) Jeder Beschäftigte wird entsprechend seiner ausgeübten Tätigkeit in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) Maßgebend für die Eingruppierung sind die aufgeführten typisierten Gruppenmerkmale bezüglich Tätigkeit und Qualifikation, vor allem berufliche Ausbildung, Berufspraxis und Fortbildung.

(3) Übt ein Beschäftigter Tätigkeiten aus, die in verschiedenen Gruppen als Merkmale aufgeführt sind, so ist er in diejenige Gruppe einzugruppieren, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht. Das Merkmal der „selbstständigen“ oder „eigenverantwortlichen“ Tätigkeit wird durch in der jeweiligen Gruppe übliche Aufsicht nicht gemindert und auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein Dritter Einfluss auf die Arbeiten nimmt.

(4) Eingruppierungsmerkmale der Entgeltgruppen sind:

<p>E 1</p> <p>Qualifikationsmerkmale: Keine einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.</p>	<p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbstständig ausgeführt werden.</p>
<p>E 2</p> <p>Qualifikationsmerkmale: Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten, die berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.</p>	<p>E 7</p> <p>Qualifikationsmerkmale: Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden.</p>
<p>E 3</p> <p>Qualifikationsmerkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss oder ein gleichwertiger, durch langjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand, der einen Einsatz als Fachkraft rechtfertigt. <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten, die grundlegende berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.</p>	<p>E 8</p> <p>Qualifikationsmerkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle, aber ohne Berufspraxis als Meister oder einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten. Staatlich geprüfter Techniker mit Berufspraxis als Techniker. <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden, oder in anordnender oder beaufsichtigender Funktion auf Teilgebieten kaufmännischer oder technischer Sachbearbeitung.</p>
<p>E 4</p> <p>Qualifikationsmerkmale: Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsgerecht ausgeführt werden.</p>	<p>E 9</p> <p>Qualifikationsmerkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle mit Berufspraxis als Meister oder einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „geprüfter Obermonteur“) oder staatlich geprüfter Techniker mit langjähriger Berufspraxis als Techniker. Abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium ohne Berufspraxis als Ingenieur. <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. einer eigenständigen kaufmännischen oder technischen Sachbearbeitung.</p>
<p>E 5</p> <p>Qualifikationsmerkmale: Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbstständig ausgeführt werden.</p>	
<p>E 6</p> <p>Qualifikationsmerkmale: Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnisse auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten.</p>	

E 10
 Qualifikationsmerkmale:
 a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und langjähriger Berufspraxis als Meister oder
 b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis in einem einzelnen Geschäftsfeld des Betriebes oder
 c) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium ohne Berufspraxis als Ingenieur.
 Tätigkeitsmerkmale:
 Tätigkeit in der Funktion eines Montageleiters bzw. einer eigenständigen kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidung verlangt.

E 11
 Qualifikationsmerkmale:
 a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und langjähriger Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Betriebswirt“) oder
 b) anderer gleichwertiger Abschluss und langjährige Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Betriebswirt“) oder
 c) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium mit langjähriger Berufspraxis als Ingenieur und betriebswirtschaftlicher Qualifikation.
 Tätigkeitsmerkmale:
 a) Tätigkeit als Meister in leitender Funktion in besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebieten oder
 b) Tätigkeit in übergeordneter Leitungsfunktion des Betriebes, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern.

E 12
 Qualifikationsmerkmale:
 a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“) oder
 b) anderer gleichwertiger Abschluss und umfassende Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“) oder

c) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium mit langjähriger Berufspraxis als Ingenieur und betriebswirtschaftlicher Qualifikation.
 Tätigkeitsmerkmale:
 Tätigkeit als Betriebsleiter.

**§ 4
 Entgelt**

(1) In Betrieben, in denen durch eine unterschiedliche Arbeitszeitverteilung die monatlichen Arbeitsstunden ungleichmäßig anfallen, kann für die gewerblichen Arbeitnehmer zum Ausgleich der Lohnschwankungen ein „gleichmäßiges Monatsentgelt“ vereinbart werden.

(2) Entgelte brutto in Euro

Entgeltgruppe	Ab – Datum einsetzen –		Ab 1. Juli 2026	
	Stundenentgelt	Monatsentgelt	Stundenentgelt	Monatsentgelt
E 1	14,41	2 319	14,93 (Ab 1. Januar 2026)	2 403
E 2	15,43	2 484	15,89	2 558
E 3	16,38	2 535	16,87	2 715
E 4	17,33	2 791	17,85	2 875
E 5	18,30	2 945	18,85	3 033
E 6	19,25	3 100	19,83	3 193
E 7	21,20	3 413	21,84	3 516
E 8	23,11	3 720	23,80	3 832
E 9	25,03	4 031	25,78	4 152
E 10	26,96	4 340	27,77	4 470
E 11	29,85	4 805	30,75	4 949
E 12	32,74	5 272	33,73	5 430

(3) Für die Entgeltgruppe E1 gilt das bundeseinheitliche Mindestentgelt in den Elektrohandwerken. Dieses Mindestentgelt beträgt brutto pro Stunde 14,41 Euro ab 1. Januar 2025, 14,93 Euro ab 1. Januar 2026, 15,49 Euro ab 1. Januar 2027 und 16,10 Euro ab 1. Januar 2028.

(4) Zur Förderung der Einstellungsbereitschaft der Betriebe beträgt für unbefristet eingestellte Arbeitnehmer der Entgeltgruppen bis E 4 das Tarifentgelt für das erste Jahr der Beschäftigung 95 % der sonst geltenden Tarifsätze.

(4) Zur aktiven Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit erhalten Arbeitnehmer, die unbefristet eingestellt werden, die entweder vor der Einstellung sechs Monate ohne Beschäftigung gewesen sind oder in den 24 Monaten vor der Einstellung 12 Monate oder länger in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben, ein Tarifent-

gelt, welches für das erste Jahr der Beschäftigung 90 % der sonst geltenden Tarifsätze beträgt.

(5) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 5 Arbeitszeit

Die Regelarbeitszeit ausschließlich der Pausen für Vollzeitkräfte beträgt 37 Stunden wöchentlich.

Abweichend von der Regelarbeitszeit kann aufgrund von Betriebsvereinbarung oder aufgrund gesonderter Vereinbarung mit den Arbeitnehmern eine um bis zu fünf Stunden längere oder kürzere Wochenarbeitszeit festgelegt werden. Der Vergütungsanspruch bezieht sich dabei auf die jeweils vereinbarte Wochenarbeitszeit.

Bei gleichmäßiger oder ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf mehrere Tage, Wochen oder Monate soll im Durchschnitt des Verteilungszeitraumes die wöchentliche Regelarbeitszeit nicht überschritten werden. Der Verteilungszeitraum darf zwölf Monate nicht überschreiten.

Für jeden Arbeitnehmer führt der Betrieb ein Arbeitszeitkonto, in welchem die Abweichungen der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit von der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit als Zeitguthaben (Plus-Stunden) bzw. als Zeitschuld (Minus-Stunden) erfasst werden. Auch geleistete Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit kann einschließlich der Zuschläge ganz oder teilweise dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

Innerhalb des Verteilungszeitraumes von zwölf Monaten darf das Arbeitszeitkonto 150 Stunden im Plus oder Minus nicht überschreiten.

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle bzw. bei Auswärtsarbeiten an der vom Arbeitgeber bestimmten Montagestelle. Beginn und Ende sowie Verteilung der Arbeitszeit werden einschließlich der Pausenregelung sowie ggf. unter Berücksichtigung der auf Montagestellten üblichen Arbeitszeiten betrieblich festgelegt. Zeiten für Umkleiden und Waschen sowie Pausen sind keine Arbeitszeiten.

§ 6 Zuschläge

Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird nachstehender Zuschlag vergütet:

1. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 19.00 bis 6.00 Uhr. Der Zuschlag beträgt 40 %.

Verlängert sich die ab 19.00 Uhr geleistete Nachtarbeit in die betriebsübliche Arbeitszeit hinein, so muss hierfür Nachtzuschlag bezahlt werden.

2. Sonn- und Feiertagsarbeit ist jede

- a) an Sonn- und Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr geleistete Arbeit,
- b) am darauffolgenden Tag bis 6.00 Uhr früh geleistete Arbeit, soweit diese bereits am Sonn- oder Feiertag begonnen hat.

Die Zuschläge betragen

für Sonntagsarbeit:	100 %,
für Feiertagsarbeit sowie am 24. und 31. Dezember ab 19.00 Uhr:	150 %.

Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so ist nur der Feiertagszuschlag zu zahlen.

3. Angestellte erhalten bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zusätzlich zum laufenden Gehalt für jede geleistete Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunde 1/173,3 ihres Bruttogehalts zuzüglich der festgelegten Zuschläge.

Bei Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen erhalten sie bis zur Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit dieses Tages neben dem laufenden Gehalt die in Ziff. 1 bis 3 festgelegten Zuschläge für jede geleistete Arbeitsstunde.

Bei der Berechnung der Zuschläge ist der tatsächliche Stundenlohn zugrunde zu legen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

Eine Pauschalabgeltung der Vergütungen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechend dem zu erwartenden durchschnittlichen Umfang der tatsächlich zu leistenden zuschlagspflichtigen Arbeit kann vereinbart werden. Sie ist bei der Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 7 Urlaub

(1) Die Urlaubsdauer beträgt für alle Arbeitnehmer im Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel. Als Urlaubs- bzw. Arbeitstage zählen alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonnabende, der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

(2) Wird die wöchentliche Regelarbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage verteilt, erhöht oder vermindert sich die urlaubsbedingte Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 8 Zusätzliches Urlaubsgeld

Die Höhe des Urlaubsgeldes beträgt für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E bis E 1	18 Euro,
der Entgeltgruppen E 2 bis E 4	23 Euro,
der Entgeltgruppen E 5 bis E 7	26 Euro,
der Entgeltgruppen E 8 bis E 10	34 Euro,
der Entgeltgruppen E 11 bis E 12	41 Euro
	je Urlaubstag.

Der Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes entsteht jeweils erst im Anschluss und entsprechend dem Umfang des verwirklichten Urlaubsanspruches. Die Auszahlung kann anteilig, unter Berücksichtigung der betrieblichen Abrechnungszeiträume erfolgen.

§ 9 Sonderzahlung

Die Sonderzahlung beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit am Stichtag

nach 12 Monaten	10%,
nach 24 Monaten	20%,
nach 36 Monaten	30%,
nach 48 Monaten	40%

der Bezugsgröße.

Arbeitnehmer, die jeweils am Auszahlungstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen zwölf Monate angehören, haben je Kalenderjahr Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.

Für die Sonderzahlung ist als Bezugsgröße ein Monatsentgelt auf der Basis der Monatsstundenzahl (= 4,35 x wöchentliche Regelarbeitszeit) multipliziert mit dem vereinbarten Stundenlohn im Oktober des Auszahlungsjahres zugrunde zu legen.

Sonstige regelmäßige oder unregelmäßige Leistungen, wie Sonderzahlungen, Mehrarbeitszuschläge, Aufwandserschädigungen, vermögenswirksame Leistungen, bleiben für die Berechnung außer Betracht.

Der Termin der Auszahlung sowie ggf. Abschlagszahlungen sind betrieblich zu vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Regelung gilt sonst der 1. Dezember als Auszahlungstag.

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgelder etc., gelten als betriebliche Sonderzahlungen und erfüllen den tariflichen Anspruch. Hierzu vorhandene betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

Endet das Arbeitsverhältnis arbeitnehmerbedingt, können gewährte Sonderzahlungen in folgender Höhe zurückgefordert werden:

- bei einem Ausscheiden im Januar des folgenden Jahres zu 75%,
- bei einem Ausscheiden im Februar des folgenden Jahres zu 50%,
- bei einem Ausscheiden im März des folgenden Jahres zu 25%.

Bei Sonderzahlungen, die insgesamt 102 Euro nicht übersteigen, entfällt das Rückforderungsrecht.

§ 10 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchen-

tarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt.

§ 11 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 12 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum Inkrafttreten (s. u.) einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Elektrohandwerk vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 206) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 4 STFLG).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Elektrohandwerk vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 206) außer Kraft.

Stellenausschreibungen

191 **Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums**

Vom 7. August 2025

Beim **IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ)** suchen wir im **Sachgebiet B3 „Programmierung“** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen engagierte/n

**Informatiker*in / Wirtschaftsinformatiker*in
(m/w/d)**

Ihre Aufgaben

- die Weiterentwicklung des technischen Umfeldes des saarlandweit eingesetzten ERP-Systems MACH
- Systemadministration des ERP-Systems MACH
- Teamunterstützter Aufbau und Weiterentwicklung eines Data Warehouse-Systems auf Basis eines

ETL-Tools, sowie Erstellung von BI-Berichten mittels Reporting-Tools

- Mitarbeit an spannenden Schnittstellenprojekten
- Unterstützung bei der Fehleranalyse und -behebung

Ihr Profil

- ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/FH) in Informatik oder Wirtschaftsinformatik

Was wir voraussetzen

- Interesse an Business Intelligence, Datenanalyse und Digitalisierung
- Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Innovationsfreude und Teamgeist
- Einsatzbereitschaft und selbständige, lösungs- und prozessorientierte Arbeitsweise
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Wünschenswert – aber kein Muss

- Erste praktische Erfahrungen (z. B. durch Praktikum, Werkstudentenjob oder Projektarbeit)
- Fundierte Kenntnisse in Data Warehouse-Architekturen und -Technologien sowie deren Implementierung
- Gute Kenntnisse in SQL
- Programmiergrundkenntnisse (z.B. Java)
- Kenntnisse in der Versionsverwaltung git. und ERP-Systemen, insbesondere im Bereich Buchhaltung, sowie in Schnittstellentechnologien REST-API und SOAP

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ihr Arbeitgeber

Die Saarländische Landesverwaltung ist der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m|w|d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Unser Angebot

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **14. September 2025 ausschließlich** über die Internetplattform Interamt (**Angebots-ID: 1343327**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 06 81/501-27 58 / E-Mail: m.collmann@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

192

**Stellenausschreibung
IT-Dienstleistungszentrum —
Sachgebiet A2 „Zentrale Services“**

Vom 7. August 2025

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/einen engagierte/n

**Lizenzmanager*in
(m/w/d)**

Ihre Aufgaben

- die Überwachung und Dokumentation der eingesetzten Software Verträgen und deren Laufzeiten
- Pflege eines aktuellen Überblicks über eingesetzte Softwarelizenzen, Lizenzverbräuche sowie Compliance-Überwachung
- die Durchführung von True-Ups und Audits mit Softwareanbietern
- Verwaltung und Optimierung des Softwarelizenzportfolios
- Verhandlung und Bewertung von Lizenzmodellen und interne Beratung zu den Lizenzanforderungen
- Ableitung von Reports und Analysen zu Asset-Beständen, Lebenszyklen und Lizenzkosten.
- Planung des Budgets hins. der benötigten Lizenzen
- IT-Assetmanagement, idealerweise mit einem entsprechenden Tool (z.B. ServiceNow, Matrix42, Ivanti o.ä.)

Ihr Profil

- ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium im Bereich Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- oder eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachinformatiker*in (m/w/d) mit mehrjähriger, einschlägiger Berufserfahrung in der ausgeschriebenen Tätigkeit

Was wir voraussetzen

- erste Erfahrungen im Software Asset Management und/oder Lizenzmanagement
- Kenntnisse in den gängigen Lizenzmodellen (z. B. Oracle, Microsoft, Adobe)
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungs- und prozessorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit sowohl mit internen als auch externen Dienststellen

Wünschenswert – aber kein Muss

- Gutes Verständnis für IT-Infrastrukturen, Lifecycle-Management und Software-Lizenzmodelle
- Detailliertes technisches Wissen in Bezug auf den Betrieb von IT-Infrastrukturen und Software

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ihr Arbeitgeber

Die Saarländische Landesverwaltung ist der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verant-

wortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m|w|d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Unser Angebot

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **14. September 2025 ausschließlich** über die Internetplattform **Interamt (Angebots-ID: 1343371)** ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 06 81/501-27 58 / E-Mail: m.collmann@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de